

Hauptversammlung der EXPEDEON AG am 9. Juli 2019

Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a Abs 1., 315a Abs. 1 HGB

1. Das Grundkapital der EXPEDEON AG betrug am 31. Dezember 2018 51.411.323,00 €, eingeteilt in 51.411.323 auf den Inhaber lautende, nennwertlose Stückaktien. Hierbei handelt es sich ausschließlich um stimmberechtigte Stammaktien. Es gibt keine Inhaber von Aktien mit Sonderrechten oder einer sonstigen Stimmrechtskontrolle.

2. Dem Vorstand sind keine Beschränkungen hinsichtlich der Stimm- oder Übertragungsrechte der Aktien bekannt, auch soweit sich solche aus Vereinbarungen zwischen Aktionären ergeben könnten.

3. Gemäß § 315a Abs. 1 Nr. 3 HGB sind direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten, anzugeben. Nach Informationen der Gesellschaft bestehen keine direkten oder indirekten Beteiligungen, die 10 % überschreiten.

4. Gemäß § 6 der Satzung der Gesellschaft besteht der Vorstand aus einem oder mehreren Mitgliedern, wobei der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Vorstands ernennen. Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands richten sich nach den §§ 84 ff. AktG sowie den ergänzenden Regelungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Eine Änderung der Satzung richtet sich nach den §§ 133 und 179 AktG sowie § 9 Absatz 7 der Satzung der EXPEDEON AG. Der eine Satzungsänderung herbeiführende Hauptversammlungsbeschluss bedarf nach der Satzung der EXPEDEON AG einer einfachen Stimmenmehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

5. Dem Vorstand wurde von der Hauptversammlung die Befugnis erteilt, die folgenden neuen Aktien oder Wandlungs- oder Optionsrechte auszugeben:

5.1 Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der EXPEDEON AG ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt 25.561.278,00 € durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag aus dem Genehmigten Kapital 2018 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals bis einschließlich 4. Juli 2023 zu erhöhen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen,

- soweit dies zur Vermeidung von Spitzenbeträgen erforderlich ist,
- um Aktien gegen Sacheinlagen zu gewähren,
- soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, den Inhabern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Wandelanleihen oder Optionsscheinen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es den Inhabern nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde, oder
- im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Anteil am Grundkapital der neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen ist, 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung* und zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung eingetragenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs der bestehenden börsennotierten Aktien derselben Gattung nicht wesentlich unterschreitet.

* Die Ermächtigung für das Genehmigte Kapital 2018 wurde am 24. Oktober 2018 durch Eintragung in das Handelsregister wirksam. Das Grundkapital betrug zu diesem Zeitpunkt 51.411.323,00 €.

Zum 31. Dezember 2018 hat der Vorstand von dieser Ermächtigung noch keinen Gebrauch gemacht. Damit stand ein genehmigtes Kapital von insgesamt 25.561.278,00 € zur Verfügung.

5.2 Gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung der EXPEDEON AG ist das Grundkapital um bis zu 4.000.000,00 € durch Ausgabe von bis zu 4.000.000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2018/I).

Die bedingte Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2018/I wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Aktienoptionen, die von der Gesellschaft aufgrund der von der Hauptversammlung am 7. Juli 2017 beschlossenen Ermächtigung (Aktienoptionsplan 2017) mit den Änderungen gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 5. Juli 2018 bis einschließlich 6. Juli 2022 ausgegeben wurden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und die Gesellschaft keine eigenen Aktien oder Aktien aus dem bestehenden oder neu geschaffenen genehmigten Kapital gewährt und sich auch nicht entscheidet, einen Barausgleich zu zahlen. Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres gewinnberechtigt, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst wurde.

5.3 Gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung der EXPEDEON AG ist das Grundkapital um bis zu 18.000.000,00 € durch Ausgabe von bis zu 18.000.000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2018/II).

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der von der Hauptversammlung am 5. Juli 2018 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben wurden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung von Wandelschuldverschreibungen verpflichtet sind, ihrer Verpflichtung zur Wandlung ihrer Wandelschuldverschreibungen nachkommen und die Gesellschaft keine eigenen Aktien oder Aktien aus bestehendem oder neu geschaffenem genehmigtem Kapital gewährt und sich nicht für einen Barausgleich entscheidet. Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres gewinnberechtigt, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst wurde.

5.4 Gemäß § 4 Abs. 9 der Satzung der EXPEDEON AG ist das Grundkapital um bis zu 2.548.462,00 € durch Ausgabe von bis zu 2.548.462 auf den Inhaber lautenden Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital V).

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der von der Hauptversammlung am 20. Juni 2016 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben wurden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung von Wandelschuldverschreibungen verpflichtet sind, ihrer Verpflichtung zur Wandlung ihrer Wandelschuldverschreibungen nachkommen und die Gesellschaft keine eigenen Aktien oder Aktien aus bestehendem oder neu geschaffenem genehmigtem Kapital gewährt und sich nicht für einen Barausgleich entscheidet. Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres gewinnberechtigt, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst wurde.

5.5 Zum Zeitpunkt der Berichterstattung bestanden keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels in Folge eines Übernahmeangebots stehen.

5.6 Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder mit Arbeitnehmern getroffen wurden, gibt es nicht.

Heidelberg, den 28. April 2019

Dr. Heikki Lanckriet
CEO

David Roth
CFO